## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.9398 — Centerbridge Partners/AmTrust Corporate Member)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 239/08)

1. Am 9. Juli 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Centerbridge Partners L.P. („Centerbridge", USA),

— AmTrust Corporate Member Limited und bestimmte andere Unternehmenswerte („AmTrust", Vereinigtes Königreich)

Centerbridge übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von AmTrust.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Centerbridge ist ein in den USA aufgestellter Anlageverwalter, der auf Investitionen in Private Equity und notleidende Vermögenswerte spezialisiert ist. Das Unternehmen erbringt über die Canopius AG („Canopius", Schweiz) zudem Dienstleistungen im Bereich Schaden- und Rückversicherung.

— AmTrust erbringt Dienstleistungen im Bereich Schaden- und Rückversicherung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9398 — Centerbridge Partners/AmTrust Corporate Member

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").